

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0301

LOG Titel: Alioth

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

nicht aufgehört hat, auch uneheliche Kinder jeder Art die Alimentations-Verschuldung in sofern ausgedehnt, daß der Vater zuerst, hienächst die Mutter und die Ascendenten derselben, das uneheliche Kind unterhalten müssen, wenn gleich dasselbe nur so viel verlangen kann, als zu seiner Leibes- und Lebensnothdurft gereicht (*alimenta naturalia*). Dagegen ist es aber streitig, ob sich diese Alimentations-Verschuldung auch auf die Ascendenten des Vaters erstreckt; eine Frage, die jedoch nur dann bejaht werden muß, wenn der Ascendent des Vaters, aus einem besondern Grunde, die Alimentations-Verschuldung desselben übernahm, z. B. wenn der väterliche Großvater Erbe seines Sohns, oder des Vaters des unehelichen Kindes geworden ist. — Noch streitiger ist die Frage, ob der Vater verpflichtet ist, auch seine im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren? Das römische Recht spricht den Vater unbedingt von dieser Verschuldung frei, und das kanonische (*cap. pen. X. qui filii sint legit.*) bestätigt diesen Ausspruch. Nichts desto weniger betrachtet der heutige Gerichtsgebrauch, durch eine andere, falschverstandene Stelle des letztern (*cap. 5. X. de eo qui duxit in matrim. quam polluit per adulter.*) verleitet, die aus Ehebruch erzeugten Kinder, vollkommen so, wie die unehelichen, und verpflichtet also den Vater unter den nämlichen Bedingungen zur Alimentation derselben. — Ueberhaupt aber fällt die Alimentations-Verschuldung von Seiten der Aeltern und Ascendenten in allen Fällen weg, wo sich die Kinder aus ihrem eigenen Vermögen, oder durch ihre Arbeit selbst nähren können, wenn gleich die ihnen in diesem Falle verabreichten Alimente nur in Gemäßheit eines ausdrücklichen Vorbehalts, zurück gefordert werden können, so wie denn auf der andern Seite jene Verschuldung auch von dem Augenblicke der Geburt, und nicht von dem Anfange des vierten Lebensjahrs anhebt. Endlich fällt sie weg, jedoch nur in Hinsicht der standesmäßigen Alimente, wenn das Kind sich eines groben Verbrechens schuldig gemacht hat. — 2) Diese Alimentations-Verschuldung ist gegenseitig, mithin haben die Ascendenten, welche zu derselben verpflichtet sind, das Recht, so fern sie arm sind, gleichmäßige Alimente von ihren Descendenten zu verlangen.

II. Aus dem ehelichen Verhältnisse. Ehegatten sind wechselseitig verpflichtet, einander während der Ehe zu alimentiren, in sofern sie aus ihrem eignen Vermögen sich nicht nähren können; der Ehemann ist aber zu der standesmäßigen Unterhaltung seiner Frau unbedingt verpflichtet.

III. Aus dem Verhältnisse der Geschwister. Die Verschuldung der Geschwister einander zu alimentiren ist jedoch eines Theils nur subsidiarisch, in sofern die väterlichen und mütterlichen Ascendenten hiezu nicht im Stande sind; andern Theils nicht unbedingt, indem es das Gesetz nur dem Richter erlaubt, unter Umständen die Klage auf Alimente zuzulassen.

IV. Aus dem Patronatsverhältnisse des alten römischen und des kanonischen Rechts. So soll der Freigelassene seinen armen Herrn, die Kirche den armen Patron ernähren.

Zu den vertragmäßigen Alimenten gehören vorzüglich diejenigen, welche aus Instituten des gemeinen nicht-römischen Rechts gefordert werden, z. B. der Alimentheil aus dem Meergute, Ethenalimente u. s. w. (worüber das Nähere in den diese Materien betreffenden Artikeln zu finden ist); zu den letzten Willenshandlungen entspringenden Alimenten, vorzüglich das Legat derselben (*legatum alimentorum*).

Ueberhaupt sind die Alimente nach gemeinem Rechte sehr begünstigt, und aus dieser Begünstigung fließt denn auch die ausdrückliche Vorschrift, daß niemand seine Rechte auf künftige, ihm durch eine letzte Willensordnung, oder die Gesetze angewiesene, zu seinem Unterhalte wirklich bestimmte Alimente, einseitig, durch Vergleich, oder einen andern Vertrag, auf einmal gegen etwas gewisses aufgeben kann, wenn nicht nach vorgängiger förmlicher Untersuchung der Richter den Vergleich bestätigt.

Mit der Verschuldung zu alimentiren, oder jemanden den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, steht die Verschuldung, jemanden, an den man eine Forderung macht, den nöthigen Lebensunterhalt zu lassen, in genauer Verbindung. Es gibt nämlich Fälle, in welchen der Gläubiger, welcher eine Forderung gegen seinen Schuldner treibt, demselben, wenn diese Forderung dessen Vermögen übersteigt, so viel als zu dessen Unterhalt gehört, lassen muß. Von dem, welchem dieses Vorrecht zusteht, sagt man, er habe die Wohlthat der Competenz (*beneficium competentiae*). Auf Gestattung der Competenz kann entweder der Schuldner selbst dringen (*beneficium competentiae ex proprio jure*), oder ein dritter (*beneficium competentiae e persona tertii*). Im erstern Falle gilt der Grundsatz, daß niemandem die Competenz zustehe, welchem sie das Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen hat, oder, welcher nicht beweisen kann, daß der Kläger ihm ohnehin Alimente geben müsse. Gesetzlich steht die Competenz zu: 1) denjenigen, welche vormals ihr gesamtes Vermögen ihren Gläubigern abgetreten haben; 2) den Aeltern und Kindern gegenseitig; 3) den Geschwistern und den in einer allgemeinen Gütergemeinschaft stehenden Gesellschaften; 4) den Ehegatten; 5) dem Patron und Freigelassenen; 6) dem Schenker, welcher aus der Schenkung belangt wird; 7) dem Schwiegervater, wenn der Schwiegersohn, während der noch bestehenden Ehe mit dessen Tochter, gegen ihn klagt; 8) den wirklich im Dienst stehenden Soldaten; 9) dem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne, welcher auf sein militairisches Sondergut (*peculium castrense*), so wie dem aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne, welcher, nicht lange nach der Entlassung, wegen Schulden, die er unter der väterlichen Gewalt contrahirt hat, belangt wird; letzterem, in sofern er nur einen kleinen, der Größe der Schuld nicht angemessenen Theil aus der väterlichen Erbschaft erhalten hat; 10) wenn nach getrennter Ehe der Brautschlag zurück gefordert wird, dem deshalb belangt gewesenen Manne, dessen Vater und Kindern. Im letztern Falle bestimmt das gemeine Recht, daß jeder, welcher dem Schuldner etwas gegeben hat, damit er sich davon unterhalte, wenn er ein Interesse dabei hat, es verlangen kann, daß dem Schuldner dieses, und der daraus zu ziehende nöthige Unterhalt gelassen werde.